

TOP 3.4.8 Erhebung von Mahnspesen bei Privatkrediten

Konsumentenpolitik (Christian Prantner)

Eine Erhebung von Spesen bei Privatkrediten bei acht Banken hat gezeigt, dass die von den meisten Banken verrechneten Mahnspesen aus mehreren Gründen problematisch sind:

1. Die Mahnspesen sind sehr hoch. Die erste Mahnung kostet im Schnitt 29 Euro, die zweite und dritte je 50 Euro.
2. Diese Form der gestaffelten Mahnspesenverrechnung ist rechtswidrig. Das ergibt sich aus der Judikatur der letzten Zeit.
3. Die meisten Banken schlagen – neben der Verrechnung vom Mahnspesen – im Fall der Säumigkeit der Kreditrate fünf Prozent Verzugszinsen auf den Kreditzinssatz auf. Auch die Verrechnung des Verzugszinssatzes von 5 % ist rechtlich problematisch, weil dieser im Konsumentenschutzgesetz festgehaltene Höchstzinssatz durch die Verrechnungspraxis der Banken effektiv auf über 5 % ansteigt.

Der OGH hat in mehreren von der AK erstrittenen Urteilen festgestellt, dass Mahnspesen rechtswidrig sind, die mit jeder zusätzlichen Mahnstufe der Höhe nach ansteigen (gestaffelte Mahnspesen). Der Grund dafür ist, dass es für steigende Mahnspesen keine sachliche Rechtfertigung gibt. Denn der Aufwand der Bank steigt nicht mit zunehmender Mahnstufe an. Mahnspesen könnten als übersteigender Schaden überhaupt nur dann geltend gemacht werden, wenn das im Einzelnen ausverhandelt worden ist. Bei den Verzugszinsen handelt es sich um pauschalierten Schadenersatz.

AK-Forderungen:

- Die Mahnspesen bei Verbraucherkrediten müssen gesenkt werden. Die Erhebung zeigte auch, dass die Mahnspesen im Zehn-Jahres-Vergleich stark angestiegen sind. Kostete die erste Mahnung vor zehn Jahren im Schnitt 15 Euro, so sind es heute durchschnittlich 29 Euro.
- Faire Verzugszinsen: Die Verzugsaufschlagszinsen von fünf Prozent sind zu hoch. Außerdem haben die Banken dafür zu sorgen, dass diese Verzugszinsen durch einen Zinseszinsseffekt nicht effektiv auf mehr als fünf Prozent ansteigen – das ist nämlich eindeutig rechtswidrig.
- Inkassokosten überdenken: Die Inkassogebühren-Verordnung legt die Höchstsätze für Kosten fest, die Inkassobüros den säumigen Schuldnern verrechnen dürfen. In der Praxis werden diese Höchstsätze immer ausgereizt und stehen fast nie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung. Die Inkassokosten müssen fair gestaltet werden.

Die Banken sind nun am Zug, ihr Mahnprozedere abzuändern. Aus diesem Grund hat es seitens der AK einen Brief an die Banken gegeben, in dem diese aufgefordert wurden, von gestaffelten Mahnspesen abzugehen und rechtskonform zu gestalten.